



1. Änderungssatzung vom 07.10.2024 der Betriebssatzung für die eigenbetriebs-ähnliche Einrichtung Stadtbetriebe Hennef der Stadt Hennef vom 05.12.2022

Aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2 S.2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S.666 ff/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024. in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV NRW. S. 644, 2005 S. 15) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31. Dezember 2023 hat der Rat der Stadt am 07.10.2024 folgende 1. Änderungssatzung der Betriebssatzung vom 05.12.2022 beschlossen:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert: Es werden in Satz zwei die Wörter „bis zu“ hinzugefügt. In Satz 2 werden folgende Wort ergänzt: „Bei 2 Mitgliedern wird“.
2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert: Im ersten Satz werden die Worte „bis zu“ hinzugefügt.
3. § 14 wird wie folgt geändert: In der Überschrift wird das Wort Lagebericht gestrichen. In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und des Lageberichts“ gestrichen. In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und der Lagebericht sind“ gestrichen und das Wort „ist“ hinzugefügt. In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „und den Lagebericht“ gestrichen. In Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „und nimmt den geprüften Lagebericht zur Kenntnis“ gestrichen. In Abs. 3 werden die Worte „gem. § 103 Abs. 2 S 1 GO NRW“ ersetzt durch „unter Beachtung der §§ 103,114 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 21 EigVO NRW“.
4. Diese Änderungssatzung tritt am 09.11.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1. Änderungssatzung vom 07.10.2024 der Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtbetriebe Hennef der Stadt Hennef vom 05.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef (Sieg), den 08.11.2024

Gez. Dahm

Mario Dahm
Bürgermeister